

NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium:	Marktgemeinderat Triefenstein
Sitzungstag:	15.03.2022
Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	20:22 Uhr
Sitzungsort:	Saalbau Lengfurt, Friedrich-Kirchhoff-Str. 53,

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	
--------------------------	--

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	
Herr Daniel Gravera	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Frau Karin Öhm	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Christian Völker	
Herr Peter Weis	

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Herr Dr. Bruno Hock	entschuldigt
Frau Claudia Holzmann	entschuldigt
Herr Christoph Müller	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 09.03.2022 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 15.02.2022 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15.02.2022 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :**Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Bekanntgaben / Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war
- 1.3 Anfragen aus vergangenen Sitzungen
- 1.3.1 Anfrage DPD Packstation für den Markt Triefenstein
- 1.3.2 Grundsteuer-Neuberechnung; hier mögliche Unterstützung der Verwaltung für die Bürger
- 1.3.3 Zustand Weg Richtung Überlandwerk
- 1.3.4 Kreisstraße Ortsausfahrt Rettershem
- 1.3.5 Durchgang Parkplatz Kühhirt zum Parkplatz Bank / Apotheke
- 1.4 Flüchtlinge aus der Ukraine - Anfrage Flüchtlingsunterkünfte im Markt Triefenstein
- 1.5 Beschwerde Zustand Kanal Ulrich-Herold-Straße; Abwasserrecht und Umweltschutz
- 2 Bauantrag 4/2022; Errichtung eines Carports; Am Wingert 4, Fl. Nr. 262/92, Lengfurt; Beschluss
- 3 Bauantrag 5/2022; Errichtung eines Carports mit integrierten kleinen Geräteschuppen zur Lagerung von Fahrrädern und Autozubehör; Schneeleinsweg 6, Fl. Nr. 160/11, Rettersheim; Beschluss
- 4 Bauantrag 6/2022; Errichtung eines Doppel-Carports; Friedenstraße 56, Fl. Nr. 495, Trennfeld; Beschluss
- 5 Bauantrag 7/2022; Neubau eines Kompakt-Wohnhauses; Nähe Bischbachstraße, Fl. Nr. 744, Homburg a.Main; Beschluss
- 6 Bauantrag 8/2022; Umbau und Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes zu einem Wohnhaus mit Anbau für 4 Wohneinheiten, Doppelgarage und Stellplätzen; Hauptstraße 11, Fl. Nr. 11, Trennfeld; Beschluss
- 7 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag 21/2021; Anbau an das bestehende Auto-Werkstattgebäude; Robert-Bosch-Straße 2, Fl. Nr. 4600/3, Lengfurt - Erweiterung der Betriebsbeschreibung um einen 24h Pannen- u. Abschleppdienst; Beschluss
- 8 Kommunales Förderprogramm Städtebauförderung; Beschluss
- 9 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021; Beschluss
- 10 Freiwilliger Zuschuss der Landkreisgemeinden zum Erwerb der 365 € -Tickets des ÖPNV im Landkreis Main-Spessart; Beschluss
- 11 Anfragen

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Bekanntgaben / Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine

1.2 Termine, bei denen die erste Bürgermeisterin vertreten war

03.03.2022	Entscheidungsgremium Regionalbudget	Kommunale Allianz Marktheidenfeld
10.03.2022	Kdt.-Dienstbesprechung	Markt Triefenstein

Die Bürgerversammlung fand am 23.02.2022 in der Triefensteinhalle statt.

Es hat mich sehr gefreut, dass trotz der immer noch angespannten Corona-Lage ca. 70 Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile gekommen sind und danke allen für Ihr Interesse sowie Ihre Bereitschaft über Gemeindeangelegenheiten mitzureden und mitzuentcheiden.

Die Begrüßungsrede, das Protokoll zur Bürgerversammlung und der Jahresbericht 2021 sind auf unserer Homepage digital einzusehen.

1.3 Anfragen aus vergangenen Sitzungen

1.3.1 Anfrage DPD Packstation für den Markt Triefenstein

17.02.2022 Nachfrage durch FB3 beim Privateigentümer des EDEKA Grundstücks:

EDEKA hat von DHL bereits einen Standortvorschlag erhalten und prüft diesen derzeit intern. Vermieterseite hat EDEKA bereits die Erlaubnis dazu erhalten. Falls die Umsetzung möglich ist, wird EDEKA das auch machen. Wie schnell dies erfolgen kann, kann EDEKA nicht sagen.

1.3.2 Grundsteuer-Neuberechnung; hier mögliche Unterstützung der Verwaltung für die Bürger

(Mit-)Eigentümerin bzw. (Mit-)Eigentümer eines Grundstücks zum 01.01.2022, eines Wohnobjekts oder eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft in Bayern müssen vom 01. Juli 2022 bis spätestens 31.10.2022 eine Grundsteuererklärung beim Finanzamt abgeben.

Diese ist über das Portal ELSTER abzugeben, oder in Ausnahmefällen per Vordruck, der auch bei der Verwaltung ab 01.07.2022 zur Verfügung steht, abgegeben werden kann.

Eine Zuarbeit/Unterstützung bei der Flächenberechnung kann seitens der Verwaltung nicht erfolgen. Die erforderlichen Daten für die Grundsteuererklärung sind die Flurstücksfläche, die auf dem Auszug des Liegenschaftskatasters, dem Grundbuch oder im Notarvertrag zu finden ist und die Wohnfläche, die sich aus der Wohnflächenverordnung ergibt.

Weitere Informationen und Videos, die beim Erstellen der Grundsteuererklärung unterstützen sowie die wichtigsten Fragen rund um die Grundsteuer in Bayern sind online unter www.grundsteuer.bayern.de oder auf unserer Homepage zu finden.

1.3.3 Zustand Weg Richtung Überlandwerk

Auf die Frage, die Arbeiten seien schlecht ausgeführt worden und eine Querung sei nicht ordentlich verschlossen worden, gibt die Verwaltung bekannt, dass derzeit in diesem Bereich noch Arbeiten ausgeführt werden. Augenscheinlich sind keine Nacharbeiten notwendig. Wenn die Maßnahme abgeschlossen ist, wird nochmals eine Kontrolle durch die Verwaltung durchgeführt.

1.3.4 Kreisstraße Ortsausfahrt Rettershem

Anfrage Bauamt beim Landratsamt Main-Spessart vom 18.02.2022 wurde am 07.03.2022 wie folgt durch Herrn Krämer beantwortet:

"Der Sachverhalt ist eigentlich noch der gleiche, nur die Zeitschiene hat sich leider verschoben.

Wir beabsichtigen nach wie vor den letzten Abschnitt in Eigenregie zu planen.

Dies hat bisher leider nicht geklappt, da unsere Bauzeichner die Kreistiefbauabteilung verlassen hatte.

Wir werden uns dieses Jahr aber nochmal personell verstärken, so dass wir guter Hoffnung sind, die Maßnahme bis Frühjahr 2023 fertig geplant zu haben und im Sommer 2023 in die Ausführung gehen zu können."

1.3.5 Durchgang Parkplatz Kühhirt zum Parkplatz Bank / Apotheke

Der Einkaufsmarkt Kühhirt muss die Vorgaben zur Bereitstellung von Parkplätzen gemäß Baugenehmigung einhalten. Die Absenkung der Rabatten mache nur dann Sinn, wenn auch die beiden Parkplätze davor freigehalten werden können. Dies sei aber nicht möglich, so die Aussage des Vertriebs EDEKA.

Ergänzender Hinweis zu einer Anfrage aus der Bürgerversammlung zur möglichen Abgrenzung eines Gehwegs auf Fl.Nr.7444 Homburger Straße Richtung Apotheke entlang der Grünfläche.

Die Straße wurde im Zuge des Neubaus durch Hr. Weinert mitsaniert.

Die Verwaltung fragte bei Herrn Weinert an, ob Einverständnis besteht, die vorhandenen Pflastersteine entlang des Grünstreifens zum Edeka Parkplatz gegen weiße Pflastersteine - als dargestellte Linie/Abgrenzung – austauschen zu können.

Dies wurde durch Herrn Weinert wie folgt bestätigt:

„Es bestehen keine Einwände zur Abgrenzung eines Fußweges mit Pflastersteinen im bestehenden Weg.“

Hr. Weinert möchte, dass sich die Bürger wohlfühlen.

Der Bauhof wird den Austausch der Steine vornehmen.

1.4 Flüchtlinge aus der Ukraine - Anfrage Flüchtlingsunterkünfte im Markt Triefenstein

Am 01.03. und 15.3. fand eine Onlinekonferenz zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine statt. Eingeladen hatte hierzu das Landratsamt Main-Spessart die Bürgermeister*Innen des Landkreises sowie die „Blaulicht“-Organisationen THW, BRK, Polizei, Feuerwehr.

- Ende Februar Ende wurde eine Koordinierungsgruppe Ukraine im Landratsamt eingerichtet
- Die wesentlichsten Informationen wurden auf unserer Homepage und auf Facebook veröffentlicht.
- Wohnungsangebote mit Betreff „Ukraine Wohnungsangebot“ können an Wohnraum@Lramsp.de gesendet werden. Folgende Angaben sollten enthalten sein: Größe, Adresse, Ausstattung, wie viele Personen und Kontaktmöglichkeiten. Das Landratsamt erstellt eine Liste und wird sich im konkreten Bedarfsfall mit den Anbietern in Verbindung setzen.
Das Landratsamt Main-Spessart bittet darum, von telefonischen Rückfragen abzusehen.
- Personen, die sich als mögliche Übersetzer zur Verfügung stellen möchten, können sich gerne unter dem Betreff „Ukraine Sprachunterstützung“ an Integration@Lramsp.de melden. Wir bitten um Angabe von Kontaktmöglichkeiten und Verfügbarkeit (Ort und Zeiten). Im konkreten Bedarfsfall meldet sich das Landratsamt bei den betreffenden Personen.

Der Objektverwalter übernimmt die landkreisweite Koordination der Flüchtlingsunterbringung. Aktuell wird mit einer Zuweisung von 50.000 Flüchtlingen in Bayern gerechnet. Dies würde für den Main-Spessart-Kreis eine Zuweisung von 500 Personen bedeuten, die der Landkreis mit den vorhandenen Kapazitäten unterbringen kann.

Notunterkünfte müssten vorrangig vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden. Diese wurden in Marktheidenfeld in der Main-Spessart-Halle und im Klinikum eingerichtet. Hier stehen ca. 500 Plätze zur Verfügung. Weitere 500 werden benötigt. Stand Freitag wurden 160 Unterkünfte beim Landratsamt gemeldet

Nach der Registrierung und Unterbringung erfolgt die Zuweisung in Anschlussunterkünfte die privat oder von Kommunen zur Verfügung gestellt werden können.

Die Koordinierungsgruppe hat sich am 11.03.2022 an den Markt Triefenstein bezüglich der möglichen Unterbringung von Flüchtlingen in der Triefensteinhalle gewandt. Eine Zusage muss genau geprüft werden.

Wichtig ist, dass sich alle Flüchtlinge, die bereits privat untergekommen sind, bei uns im Bürgerbüro anmelden, damit sie danach ausländerrechtlich erfasst werden können. Damit entsteht Anspruch auf Leistungen, die wir in der Gemeinde auszahlen. Eine Arbeiterlaubnis muss separat beim LRA beantragt werden. Private Wohnungsgeber, die bereits Flüchtlinge aufgenommen haben, können sich an das LRA (Herrn Reuter) wenden, um Mietzahlungen zu erhalten. Der Impfstatus besteht größtenteils, wird in der Notunterkunft geprüft und ggf. durch zur Verfügung stehende Hausärzte vor Ort nachgeholt. Impfangebote stehen zudem weiterhin zur Verfügung.

Da ein Mangel an Kindergartenplätzen in Main-Spessart bestehen muss geprüft werden, wie hier die Aufnahme bzw. eine Kapazitätenerweiterung erfolgen kann, ebenso bei den Grundschulplätzen. durch Integration/Sprache.

Aus der Verwaltung steht unsere Kollegin Frau Jana Becker dem Landratsamt ehrenamtlich als Übersetzerin zur Verfügung und war bereits mehrere Stunden am Wochenende 12. und 13.3. im Einsatz.

Hinweis zum Telefonat vom 14.03. zwischen BGM Deckenbrock und Herrn Zehentner vom Kloster Triefenstein:

Das Kloster bereitet mit vielen Helfern einen Hilfs-Transport mit Sachspenden für den 18.03.2022 an die rumänische Grenze vor. Nicht benötigte Sachspenden werden wieder mit zurückgeführt.

Gleichzeitig steht das Kloster mit dem Landratsamt in Kontakt, da 20 Flüchtlinge im Kloster untergebracht werden können. Ob bereits am kommenden Wochenende Flüchtlinge mit zurückgeführt oder vom Landratsamt zugewiesen werden, ergibt sich vor Ort. Sollte eine direkte Aufnahme erfolgen steht auch hier die Verwaltung mit Frau Becker als Übersetzerin und dem Bürgerbüro für die Registrierung zur Verfügung.

1.5 Beschwerde Zustand Kanal Ulrich-Herold-Straße; Abwasserrecht und Umweltschutz

Dem Landratsamt, Abteilung Wasserrecht und Bodenschutzrecht, liegt eine Beschwerde gegen den Markt Triefenstein vor, es läge ein Gutachten vor, aus dem hervorgehe, dass Abwasser über einen defekten Kanal in der Ulrich-Herold-Straße in den Untergrund versickern würde.

Der Markt Triefenstein wird daher um Mitteilung zu diesem benannten Gutachten und Stellungnahme zu den hierzu bereits getroffenen und geplanten Abhilfemaßnahmen bis zum **08.04.2022** gebeten.

Ein Gutachten, auf das sich in der Beschwerde bezogen wird, ist dem Bauamtsleiter und Bürgermeisterin nicht bekannt, ebenso nicht auffindbar. Eine Kanalbefahrung aus dem Jahr 1995 liegt im Bauamt als Diskette vor, die aber nicht auslesbar ist.

Eine geduldete Versickerung von Abwasser erfüllt den Straftatbestand der Gewässerverschmutzung § 324 StGB. Um sich ein aktuelles Bild über den Zustand machen zu können, hat die Verwaltung bereits letzte Woche, nach Eingang der Beschwerde, eine Kanalbefahrung beauftragt und durchführen lassen. Das Ergebnis wird dem Marktgemeinderat mitgeteilt.

Bislang sei die Rede von 4 bis 5 schadhafte Stellen, die behoben werden müssen, so die Vorsitzende. Da eine umfassende Sanierung der Ulrich-Herold-Straße mit Planung und Ausschreibung frühestens 2023 erfolgen könne, müssen die Kanalbrüche umgehend geschlossen werden. Nach der Ausführung dieser Arbeiten werde man die Straßendecke wieder provisorisch verschließen, bis man die Ulrich-Herold-Straße im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Marktes Triefenstein komplett erneuern könne.

2 Bauantrag 4/2022; Errichtung eines Carports; Am Wingert 4, Fl. Nr. 262/92, Lengfurt; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Errichtung eines Carports
Ort: Am Wingert 4, Fl. Nr. 262/92, Lengfurt

Unterlagen vom: 07.02.2022
 Eingang der Unterlagen am: 08.02.2022
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 O im Innenbereich nach § 34 BauGB

X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Ortsgebiet IV“

Befreiung: X ja, das Carport soll außerhalb des Baufensters errichtet werden

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise: Keine

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 5/2022; Errichtung eines Carports mit integriertem kleinen Geräteschuppen zur Lagerung von Fahrrädern und Autozubehör; Schneeleinsweg 6, Fl. Nr. 160/11, Rettersheim; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Errichtung eines Carports mit integriertem kleinen Geräteschuppen zur Lagerung von Fahrrädern und Autozubehör
Ort: Schneeleinsweg 6, Fl. Nr. 160/11, Rettersheim

Unterlagen vom: 07.02.2022
 Eingang der Unterlagen am: 11.02.2022
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
 O im Innenbereich nach § 34 BauGB

X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes „Krentwiebel 2. Änderung, Nr.13“

Befreiung: X ja, das Carport wird außerhalb des im BPlan festgelegten Baufensters gebaut.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise: Keine

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Ausnahme, die Befreiungen sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 13
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0 nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 6/2022; Errichtung eines Doppel-Carports; Friedenstraße 56, Fl. Nr. 495, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Errichtung eines Doppel-Carports
Ort: Friedenstraße 56, Fl. Nr. 495, Trennfeld

Unterlagen vom: 14.02.2022
 Eingang der Unterlagen am: 21.02.2022
Das Baugrundstück liegt: im Außenbereich
 im Innenbereich nach § 34 BauGB
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
 „Friedenstraße, 2. Änderung“

Befreiung: X ja, weil: Das Doppel-Carport soll außerhalb des Baufensters errichtet werden.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: ja
Nachbarunterschriften vollständig: ja
Erschließung gesichert: ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: nein

Weitere Hinweise: keine

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderliche Befreiung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13
 Ja-Stimmen: 12
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 1 nach Art. 49 GO

5 Bauantrag 7/2022; Neubau eines Kompakt-Wohnhauses; Nähe Bischbachstraße, Fl. Nr. 744, Homburg a.Main; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: **Neubau eines Kompakt-Wohnhauses**
Ort: **Nähe Bischbachstraße, Fl. Nr. 744, Homburg a.Main**

Unterlagen vom: 04.02.2022
 Eingang der Unterlagen am: 17.02.2022
Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
X im Innenbereich nach § 34 BauGB

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: Nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: **nicht erforderlich**
Nachbarunterschriften vollständig: **ja**
Erschließung gesichert: **ja**
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: **nein**

Weitere Hinweise:

Die **Bauvoranfrage** wurde in der Sitzung vom 13.07.2021 mehrheitlich befürwortet.

Die Bedenken hinsichtlich Erschließung wurden ausgeräumt. Die Zufahrt kann entweder über die Bischbachstraße direkt erfolgen oder über einen bereits errichteten Parkplatz, der dann vom Antragsteller entweder dauerhaft gepachtet oder abgekauft werden müsste. Aufgrund des dann stattfindenden Wegfalls eines notwendigen Parkplatzes für den Altortbereich, ist angedacht die Zufahrt über eine neu zu errichtender Zufahrt an der Bischbachstraße zu realisieren. Die Stelle kann weit eingesehen werden. Die Bedenken bzgl. des Schulweges sind zu vernachlässigen, da nicht mit regen und ständigen Autoverkehr zu rechnen ist. Da sollte es dann eher Probleme beim Ein/Ausfahren zum großen Parkplatz geben. Aber auch hier ist recht unwahrscheinlich das genau während des Zeitraums der Schülerbeförderung hier ausgerechnet viele Parkvorgänge stattfinden.

Das Landratsamt sieht den Bereich als Außenbereich nach § 35 BauGB an und hat dem Antragsteller beim Verfahren der Bauvoranfrage nahegelegt, er solle seinen Bauantrag zurückziehen, da das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei. Dem ist der Antragsteller mit Schreiben vom 18.10.2021 auch nachgekommen und hat die Bauvoranfrage zurückgenommen.

Zwischenzeitlich wurden die Pläne leicht angepasst (Außenwand geringfügig verschoben/geringfügige Änderung hinsichtlich des Zuschnitts) und im Wesentlichen aber unverändert mit diesem **Bauantrag** nun erneut eingereicht.

Durchaus kann man den Bereich aufgrund der 3-seitigen Erschließung an das Baugrundstück auch dem Innenbereich nach §34 BauGB zu ordnen.

Nach Einschätzung der Bauverwaltung, ist das Vorhaben nicht prägend und würde sich städtebaulich auch nicht negativ in die vorhandene Bebauung einfügen.

Vielmehr könnte das Vorhaben durch die Eigenart, in diesem Bereich abrundend dienen und sich eben dort harmonisch, als zwangslose Fortsetzung an die angrenzende vorhandene Bebauung, einfügen.

Letztendlich entscheidet aber die Untere Bauaufsichtsbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

GR Engelhardt merkt an, in der letzten Beratung sei nur die Rede von einer Ferienwohnung gewesen. Sie fragt, ob das Gebäude nun als Dauerwohnhaus genutzt werden soll.

BGM Deckenbrock antwortet, es handele sich hier um ein Tinyhouse, das sowohl als Ferienhaus als auch zur dauerhaften Wohnung geeignet sei und auch in der letzten Beratung so genannt worden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag weiterhin das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Bauantrag 8/2022; Umbau und Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes zu einem Wohnhaus mit Anbau für 4 Wohneinheiten, Doppelgarage und Stellplätzen; Hauptstraße 11, Fl. Nr. 11, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens: Umbau und Sanierung eines bestehenden Wohngebäudes zu einem Wohnhaus mit Anbau für 4 Wohneinheiten, Doppelgarage und Stellplätzen

Ort: Hauptstraße 11, Fl. Nr. 11, Trennfeld

Unterlagen vom: 13.02.2022

Eingang der Unterlagen am: 25.02.2022

Das Baugrundstück liegt: O im Außenbereich
X im Innenbereich nach § 34 BauGB

Abweichung

X ja, weil: Die Grenzbauten sind ohne Abstandsfläche, da es sich um ein Bauvorhaben in dem gewachsenen Altort von Trennfeld handelt.

- Die neue Doppelgarage soll an der Grenze zum Nachbar Fl. Nr. 7 errichtet werden, weil der Nachbar hier auch Nebengebäude errichtet hat.
- Das neue Wohnhaus mit der Grenzbebauung zu Fl. Nr. 18 soll auf dem bestehenden Gewölbekeller (= bereits Grenzbebauung) errichtet werden.

Abweichung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	ja
Nachbarunterschriften vollständig:	ja
Erschließung gesichert:	ja
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	nein

Weitere Hinweise:

Die erforderlichen Stellplätze (nach neuer Satzung/Pro Wohneinheit 2) werden alle auf dem Baugrundstück errichtet.

Die Brüstungshöhe vom letzten Aufenthaltsraum liegt unter 8m und bedarf somit keines baulichen zweiten Rettungsweges.

GR Engelhardt merkt an, das eine Gebäude sei mit dem Nachbargebäude als Doppelhaus verbunden. Sie erkundigt sich, ob der Markt Triefenstein die Verantwortung dafür habe, falls die Mauer einstürzen werde. Dies verneint die Bürgermeisterin.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die beantragte Abweichung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

7 Erneute Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag 21/2021; Anbau an das bestehende Auto-Werkstattgebäude; Robert-Bosch-Straße 2, Fl. Nr. 4600/3, Lengfurt - Erweiterung der Betriebsbeschreibung um einen 24h Pannen- u. Abschleppdienst; Beschluss

Sachverhalt:

Über den eigentlichen Bauantrag wurde bereits in der Sitzung am 13.07.2021 entschieden und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Im Zuge des Verfahrens, hat die Antragstellerin nun mit Schreiben vom 15.02.2022, eingegangen am 17.02.2022, eine Erweiterung der Betriebsbeschreibung um einen 24h Pannen- und Abschleppdienst übermittelt, welche im Zuge des Genehmigungsverfahrens nun zusätzlich mit beantragt werden soll.

Belange die dem entgegenstehen, sind aufgrund der Lage des Grundstücks im Industriegebiet, augenscheinlich nicht ersichtlich. Letztendlich entscheidet hierüber das Landratsamt im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

Sie persönlich begrüße es, wenn es im Markt Triefenstein einen 24/h Abschleppdienst gebe. Gerade mit Blick auf die kommende Badesaison und die Parksituation am Klostersee, so die Vorsitzende.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag weiterhin auch mit Ergänzung der Betriebsbeschreibung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

8 Kommunales Förderprogramm Städtebauförderung; Beschluss

Sachverhalt:

In der Dezember Sitzung 2021 wurde beschlossen, das kommunale Förderprogramm aufzuheben und den Beratungsvertrag zur Sanierungsberatung zu beenden.

Es wurde noch kein Beschluss zur Beendigung und Austritt aus der Städtebauförderung gefasst, da noch zu klären war, ob für den Markt Triefenstein bei Austritt Nachteile entstehen könnten.

Am 16.02.2022 fand ein vor Ort Termin mit der Regierung von Unterfranken zur Klärung der Fragen in Bezug auf Förderschädlichkeit bei Austritt aus dem Städtebauförderprogramm und weiterer Möglichkeiten zu einer Förderung nach Austritt statt.

Ergebnis:

- Faktisch betreibt der Markt Triefenstein laut Auskunft der Regierung seit 2018 keine Städtebauförderung mehr und es wird demnach dem Markt dringend nahegelegt, wie schon 2018 erfolgt, auch formell aus diesem Förderverfahren auszusteigen.

- Auch wurde klar kommuniziert, dass das Städtebauförderprogramm nur im Gemeindeteil Lengfurt möglich sei, da die Einwohnergrenze von über 2.000 Einwohner maßgeblich sei. Unter 2.000 Einwohner, ist grundsätzlich nicht die Regierung Fördergeber, sondern das Amt für ländliche Entwicklung (siehe 2015, Julius Echter Platz Homburg). Für Lengfurt bestand damals trotz der Unterschreitung der Einwohnergrenze ein überörtliches Interesse durch seinen städtischen Charakter und wurde daher ins Förderprogramm aufgenommen.
- Die Abwicklung und Abrechnung des alten Programms (=Ende Städtebauförderung) wird von der Regierung eingeleitet, weil bereits wie oben erwähnt, seit 2018 faktisch materiell beendet.
- Für zukünftige punktuelle Einzelmaßnahmen, die der Allgemeinheit dienen z.B. Bürgerhaus, etc. sei im Nachgang auch eine Städtebauförderung von bis zu 60% über die Regierung möglich.
- Nach Abschluss der Endabrechnung wird der Vertrag mit unserem Sanierungsberater beendet.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, formal aus dem Programm der Städtebauförderung auszutreten und den Abschluss in Form einer Endabrechnung und eines Abschlussberichts durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	1	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

9 Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); Beteiligungsverfahren zum Entwurf vom 14. Dezember 2021; Beschluss

Sachverhalt:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist das fachübergreifende Zukunftskonzept der Bay. Staatsregierung für die räumliche Ordnung und Entwicklung Bayerns. Die Ziele und Grundsätze der landesweit raumbedeutsamen Festlegungen sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht.

Das LEP stellt das wesentliche Instrument zur Verwirklichung des Leitziels bay. Landesentwicklungspolitik dar - Die Erhaltung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen.

Dabei hat der LEP im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- die Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Ordnung festzulegen,
- die vorhandenen Ungleichheiten im Land abzumildern und die Entstehung neuer zu vermeiden,
- alle raumbedeutsamen Fachplanungen zu koordinieren,
- Vorgaben zur räumlichen Entwicklung für die Regionalplanung zu geben.

Der Bay. Ministerrat hat am 14.12.2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP-E zustimmend zur Kenntnis genommen.

Durch die aktuellste Teilfortschreibung werden Änderungen in den folgenden drei Themenfeldern vorgenommen:

- Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
- Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
- Für nachhaltige Mobilität

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG sind auch die Kommunen zu beteiligen.

Hierzu kann der Fortschreibungsentwurf einschließlich Umweltbericht im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden.

Stellungnahmen sind ausschließlich zu den vorliegenden Änderungen möglich.

Im Vorfeld wurden dem Gremium die Unterlagen frühzeitig zur Verfügung gestellt, aus dem Gremium kamen keine Anmerkungen.

Anmerkung der Verwaltung:

Zur Ausführung in der angedachten Änderung zum Thema Innenentwicklung wird im LEP weiterhin die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung vorangetrieben.

Als wesentliche Aspekte eines kommunalen Flächenmanagements werden mittel- bis langfristige Strategien und Maßnahmen für die Aktivierung der ermittelten Flächenpotenziale sowie eine regelmäßige Kontaktaufnahme und Einbeziehung von Eigentümern gesehen.

- Passende Instrumente stehen nachweislich dann nicht zur Verfügung, wenn die Gemeinde Strategien für deren Aktivierung entwickelt und umgesetzt hat, diese Bemühungen jedoch erfolglos blieben. Siehe Ergebnisse aus den Abfragen der Jahre 2020/2021.
- Eine Ausweisung von Neubaugebieten wird nur noch in kleinem bis kleinsten Umfang möglich und ist an recht restriktive Vorgaben geknüpft.

Gerade im ländlichen Raum ist es oftmals schwierig, eine Nachverdichtung im Innenraum zu schaffen, da Fläche oftmals bewusst für Nachkommen zurückgehalten wird. Demnach fehlt es nach Ansicht der Verwaltung gerade für solche Problemstellungen an einem geeigneten Instrument.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt bzgl. der aktuellen Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) nachfolgende Stellungnahme einzureichen:

Es sollte kleineren Kommunen nicht noch weiter erschwert werden, sich durch die Neuentwicklung von Baugebieten nach außen weiter zu entwickeln. Da unbebaute aber bereits erschlossene Baugrundstücke in der Regel nicht zugänglich sind, fehlt es an einem Instrument, um dem entgegen zu wirken.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

10 Freiwilliger Zuschuss der Landkreisgemeinden zum Erwerb der 365 € -Tickets des ÖPNV im Landkreis Main-Spessart; Beschluss

Sachverhalt:

Zum 01.08.2020 wurde das 365-Euro-Ticket VVM für alle Schüler und Auszubildende im Verkehrsverbund Mainfranken eingeführt.

Informationen zum 365-Euro-Ticket

Das Ticket gilt für das VVM – Gebiet (siehe Grafik unten).

- Wohnort und Ziel müssen im VVM-Gebiet liegen
- Beantragung und Nachweis der Berechtigung ist über eine Stammkarte notwendig
- Verkauf für das 365-Euro-Ticket ist möglich im
 - o WVV-Kundenzentrum, Würzburg,
 - o APG Würzburg,
 - o DB Reisezentrum Würzburg
 - o MSP-Kundenzentrum DB-Agentur Gemünden
- Beginn zu jedem Ersten des Monats
- gültig 12 Monate
- Keine Altersbegrenzung
- Einmalige Erstattung bei Verlust

Hinweis:

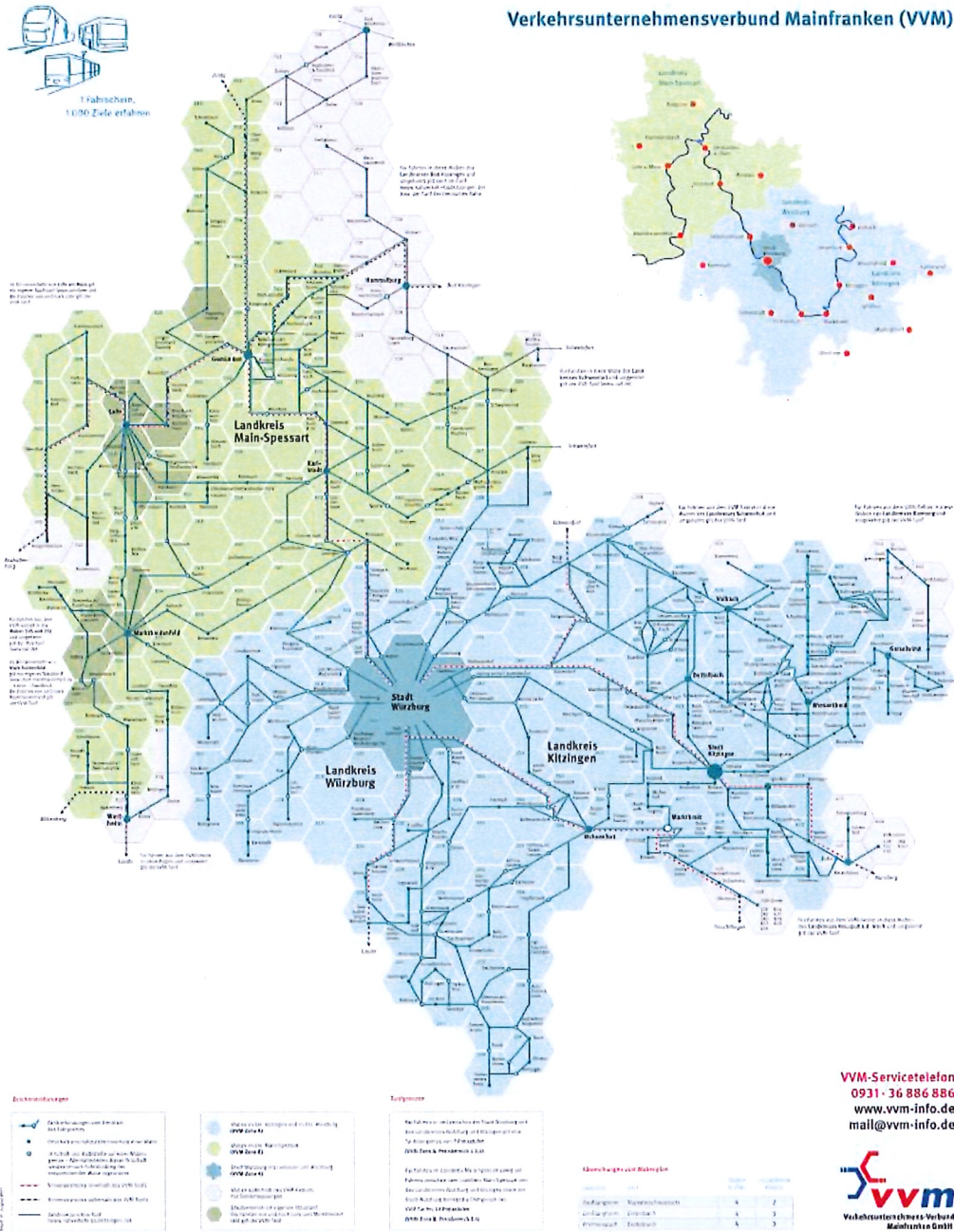
Das Ticket gilt auch bei der Busverbindung 632 (Marktheidenfeld – Lengfurt – Homburg – Bettingen – Wertheim/Würzburg), so die Auskunft des Kundenzentrums.

Die Wertheimer Wabe liegt zwar außerhalb des VVM-Gebiets, aber hat Sonderregelungen: Für Fahrten aus dem VVM-Gebiet in die Wertheimer Wabe und umgekehrt gilt der VVM-Tarif!

Beim 365-Euro-Ticket handelt es sich bereits um eine vergünstigte Fahrkarte. Regulär würde sich der Tarif für Schüler / Auszubildende folgendermaßen gestalten:

	Wochenkarte	Monatskarte	geschätzte Jahreskosten (ca. 40 W bzw. 10 Monate)
Lengfurt – Marktheidenfeld:	16,90 €	50,90 €	676 € (Wochenkarte) 509 € (Monatskarte)
Lengfurt – Wertheim- Bestenheid	26,70 €	80,00 €	1.068 € (Wochenkarte) 800 € (Monatskarte)
Lengfurt - Würzburg	44,60 €	134,60 €	1.784 € (Wochenkarte) 1.346 € (Monatskarte)

Weitere Informationen unter www.vvm-info.de/365-euro-ticket/



Das 365-Euro-Ticket wird im Landkreis Würzburg nochmals mit jeweils 100 € durch den Landkreis und weiteren 100 € durch die Wohnsitzgemeinde bezuschusst. So dass es am Ende nur noch 165 € für 12 Monate kostet. Bis auf 3 Gemeinden sind im Landkreis Würzburg alle dabei. Der Zuschuss durch den Landkreis wird nur gewährt, wenn sich auch die jeweilige Gemeinde an dem Projekt beteiligt. Ein Schüler aus einer Gemeinde, die nicht am APG-365€ -Ticket Würzburg teilnimmt, hat somit auch keinen Anspruch auf den Zuschuss des Landkreises und zahlt den vollen Preis von 365€.

Zusätzliche Bedingung ist im Landkreis Würzburg der Kauf nur im APG Kundenzentrum Würzburg mit Einmalzahlung, Kontrolle des Wohnortes und Berechtigung mit Bestellschein und Weiterverrechnung an Kommunen erfolgt durch APG.

In Anlehnung an das Modell im Landkreis Würzburg, wurde durch das Landratsamt Main-Spessart in der Bürgermeisterdienstbesprechung vorgeschlagen, auch im ÖPNV Main-Spessart eine Bezuschussung des 365-Euro-Tickets anzuregen.

Von der Sachbearbeiterin des Landratsamtes Main-Spessart für den ÖPNV, Frau Monika Mützel, wurde nun eine Umfrage bei den Landkreisgemeinden gestartet, ob eine Beteiligung der Gemeinden an einem noch

stärker verbilligten 365 Euro-Ticket vorstellbar wäre. Das Landratsamt erwartet bis zum 19.03.2022 eine Rückantwort.

Nach dem Vorschlag des Landratsamtes Main-Spessart sollen die 365 € - Tickets bezuschusst werden für:

- Selbstzahler, die nicht unter die Kostenfreiheit des Schulwegs fallen, und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen sind,
- Azubis
- Beamtenanwärter
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst

Ganz allgemein gilt Kostenfreiheit für Schülerinnen und Schüler von öffentlichen Volks- und Förderschulen, öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen, zweistufigen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 sowie staatlich anerkannten Berufsschulen mit Vollzeitunterricht.

Kostenfreiheit besteht in der Regel nur für den Schulweg zur nächstgelegenen Pflichtschule, dies ist regelmäßig die Sprengelschule, bei den anderen Schulen die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit den geringsten Beförderungskosten (orientiert sich nach der Anzahl der Waben) erreicht werden kann. Somit besteht in der Regel keine Kostenfreiheit für Triefensteiner Schüler, die Wertheimer Schulen besuchen, weil der Schulweg vier Waben bis Wertheim bedeutet und sich der vergleichbare Schulweg nach Marktheidenfeld auf zwei bzw. drei Waben beläuft. Sie würden jedoch in Zukunft über den Zuschuss der Gemeinden und des Landkreises Main-Spessart nach dem Würzburger Modell einen Zuschuss erhalten.

Organisiert und finanziert wird die Schülerbeförderung für öffentliche Volks- und Förderschulen durch die Gemeinden und Schulverbände und für die übrigen Schulen durch die Landkreise, in denen der Schüler oder die Schülerin seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Laut einer Verkaufsstatistik von Juli bis November 2021 wurden für evtl. Berechtigte aus dem Markt Triefenstein 62 Tickets ausgegeben. Dafür wäre dann ein Zuschuss von 6.200 € durch den Markt Triefenstein aufzubringen. Die ermittelten Zahlen stellen einen Richtwert zur Einschätzung dar. Die überwiegenden Verkäufe des 365 € Tickets erfolgen in den Monaten Juli bis November.

Durch die nochmalige Bezuschussung von 200 € durch Landkreis und Gemeinden, wäre für den Schüler oder Azubi nur noch ein Betrag in Höhe von 165 € zu zahlen. Dadurch wird das Ticket noch attraktiver und die Anzahl der Nutzer steigt in den kommenden Jahren sicherlich. **Wie sich die Zahlen entwickeln, lässt sich derzeit nicht überschauen.**

Wie Frau Landrätin Sitter in der Dienstbesprechung erläuterte, wird der Landkreis erst nach den Rückmeldungen der Gemeinden die Thematik im Ausschuss hinsichtlich des Zuschusses durch das Landratsamt weiter beraten.

Bei der Anfrage des Landratsamtes handelt es sich derzeit nur um eine generelle Interessensabfrage der Gemeinden. Die Zuschussvoraussetzungen sowie die Bindung an die Bezuschussung müssen noch klar geregelt werden und lassen sich aus der Voranfrage nicht feststellen. Erst nach Beratung im Ausschuss werden die Modalitäten konkretisiert

GR Virnekäs findet die Idee sehr gut. Er würde die restlichen 165 € als Arbeitgeber dazu legen, damit sein Lehrling kostenfrei fahren könne. Die Busse würden viel zu oft halb leer fahren und er befürworte deshalb die Aktion.

GR Öhm spricht sich ebenfalls für die Aktion aus. Man müsse jedoch die Finanzlage im Auge behalten und überprüfen, ob es sich der Markt Triefenstein diesen Zuschuss auch in Zukunft leisten könne.

BGM Deckenbrock ergänzt, das Ticket werde durch die Vergünstigung sicher nochmals deutlich attraktiver werden. Sie könne deshalb nicht abschätzen, wie sich die Anzahl im Markt Triefenstein entwickeln werden.

GR Weis stimmt dem Konzept ebenfalls zu. Aufgrund der Bedenken, über die Anzahl der künftig verkauften Tickets, schlägt er eine formlose Umfrage über das Mitteilungsblatt vor.

GR Engelhardt findet die Idee ebenfalls gut, gerade für Schüler und für den ländlichen Raum. Die Buslinien nach Würzburg und Karlstadt sollten noch attraktiver werden, regt sie an. Sie schildert die lange Fahrtzeit einer Schülerin für den Besuch der Berufsschule von über 2 Stunden nach Karlstadt wegen langer Wartezeiten beim Umstieg.

GR Gersitz möchte nicht, dass der Zuschuss aufgrund der Anzahl an verkauften Tickets eingeschränkt werde. Wenn die Anzahl aufgrund der Attraktivitätssteigerung sich erhöhe, solle dennoch jedem die Vergünstigung ermöglicht werden.

GR Virnekäs schlägt vor, schon heute einen endgültigen Beschluss über den Zuschuss zu fassen.

BGM Deckenbrock verweist darauf, dass es sich heute lediglich um eine Interessensabfrage handele und ein endgültiger Beschluss noch nicht erforderlich sei.

Beschluss:

Für den Marktgemeinderat ist die Beteiligung an einem noch stärker verbilligten 365 € Ticket durch den Markt Triefenstein für

- Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, daraus die Selbstzahler, die nicht unter die Kostenfreiheit des Schulwegs fallen
- Azubis
- Beamtenanwärter
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder dem Bundesfreiwilligendienst

mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 100,00 € je Ticket vorstellbar.

Die endgültige Befürwortung ist abhängig von den konkreten Regelungen (Zuschussvoraussetzungen sowie die zeitliche Bindung der Bezuschussung für die Kommune). Auch ist nicht klar ob ein erhöhter Kostenansatz für 2022 oder erst für 2023 zu bilden wäre.

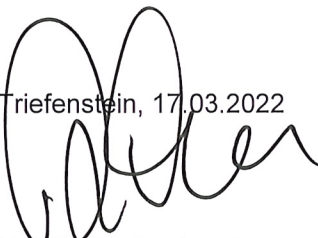
Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13	
Ja-Stimmen:	13	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

11 Anfragen

keine

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:22 Uhr.

Triefenstein, 17.03.2022


Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin


 Birgit Tschöp
Schriftführer/in